

Strom
Wasser
Fernwärme
Bäder
Eisstadion
Dienstleistungen

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (§2 AVBWasserV)

- 1.1 Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. Diesem sind Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichgestellt. Hierzu zählt auch eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- 1.2 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

2. Baukostenzuschüsse (§9 AVBWasserV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Wasserversorgungsunternehmen bei Anschluss an das Leitungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung der versorgten Grundstücks- oder Geschossflächen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Er beträgt:

	Netto	Brutto (incl. gesetzl. MWSt.)
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,12 €	1,20 €
b) pro m ² Geschossfläche	1,74 €	1,86 €

- 2.4 Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen sind, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen
- 2.5 Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 2.6 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 2.7 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Grundstücksfläche oder die Geschossfläche erhöhen. Der weitere Baukostenzuschuss für die zusätzlichen Flächen ist nach Abs. 3 zu bemessen.
- 2.8 Der Baukostenzuschuss wird nach Bezugfertigkeit des Gebäudes fällig. Eine angemessene Abschlagszahlung wird mit der Erstellung der Hausanschlussleitung erhoben. Die exakte Verrechnung des BKZ erfolgt nach dem Bezug des Gebäudes.
- 2.9 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3. Hausanschluss (§10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Bei mehreren selbständigen Häusern muss jedes separat versorgt werden.
- 3.2 Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 3.3 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 3.4 wird in begründeten Ausnahmefällen ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke erforderlich, z. B. Reihenhausanlagen oder zurückliegende Grundstücke, muss die gemeinsame Zuleitung ab dem Hauptrohrstrang in duktilem Guss, Mindestnennweite DN 80 ausgeführt werden. Diese gemeinsame Zuleitung auf

privatem Grund einschließlich des Hauptabsperrschiebers wird als Hausanschlussleitung behandelt. Die jeweilige Anschlussleitung zu den einzelnen Grundstücken/Gebäuden wird an der gemeinsamen Versorgungsleitung angeschlossen. Ein notarieller Vertrag zur Eintragung der Grunddienstbarkeit ist hierzu Voraussetzung.

- 3.5 Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Hausanschlusses entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe. Bei der Neueinrichtung eines Hausanschlusses bis 2" wird bis 5,0 m Länge ohne Sonderarbeiten ein Pauschalpreis berechnet. Mehrlängenberechnung erfolgt pro angefangenen Meter. Bei mehr als drei gleichzeitig zu erfolgenden Anschlüssen kann ein Nachlass gewährt werden.

- 3.6 Mehrsparteneinführungen müssen separat verhandelt werden.

4. Kundenanlage (§12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen umgehend ohne Verzug beseitigt werden.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§13 AVBWasserV)

Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (z.B. Zählermontage) werden dem Kunden derzeit nicht verrechnet.

6. Messung (§18 AVBWasserV)

Die Verlegungskosten von Wassermesseinrichtungen sind laut § 18 Abs. 2 nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

7. Nachprüfung der Messeinrichtungen (§19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Verwendung des Wassers (§22 AVBWasserV)

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung dem Wasserversorgungsunternehmen oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

9. Abrechnung (§24 AVBWasserV), Abschlagszahlungen (§25 AVBWasserV)

- 9.1 Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10 und 31.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstel der Jahresrechnung des Vorjahres. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Wasserversorgungsunternehmen die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- 9.2 Die Gebühren für Standrohrmiete sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen. Für die Zeit der Ausleihe ist eine Kautions in Höhe von € 250,00 zu hinterlegen.
- 9.3 Für ungezählte Feuerlöschanschlüsse werden Gebühren erhoben, die vom Kunden jährlich zu entrichten sind (s. Preisliste).
- 9.4 Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt dem Träger der Entwässerungseinrichtung für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

10. Bedarfsdeckung (§33 AVBWasserV)

- 10.1 Der Versorger ist über den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen zu informieren. Bei Nutzung von Regenwasser muss die Anlage den geltenden technischen Regeln entsprechen; dies ist dem Wasserversorgungsunternehmen nachzuweisen. Wasser aus Regenwassernutzungsanlagen darf nach der seit 01.01.2003 gültigen neuen Trinkwasserverordnung nicht zum Wäschewaschen benutzt werden. Regenwassernutzungsanlagen sind beim Landratsamt Fürstenfeldbruck (Abt. Gesundheitswesen) anzuzeigen.
- 10.2 Bei Einbau eines Gartenwasserzählers ist der Versorger über Fabrikat, Gerätenummer, Zählerstand, Eichfrist, Anbringungsort und Einbaudaten schriftlich zu informieren. Die Kosten des Einbaus und die Wartung gehen zu Lasten des Abnehmers .